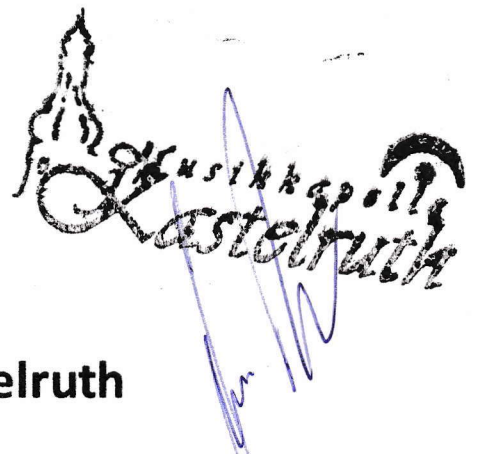




Statuten der Musikkapelle Kastelruth

Art. 1 Name und Sitz

- 1.1 Der Verein ist eine freiwillige Organisation in der Gemeinde Kastelruth. Er trägt den Namen „Musikkapelle Kastelruth Ehrenamtliche Organisation“, in Kurzform „Musikkapelle Kastelruth EO“. Er besteht seit dem Jahre 1796.
- 1.2 Der Verein hat seinen Sitz in Kastelruth, Paniderstraße 9/4.

Art. 2 Dauer und Rechtssubjekt

- 2.1 Die Tätigkeit der Musikkapelle ist grundsätzlich von unbegrenzter Dauer.
- 2.2 Die Musikkapelle Kastelruth EO ist ein anerkannter Verein. Sie ist Mitglied des Verbandes Südtiroler Musikkapellen.
- 2.3 Die Tätigkeit der Musikkapelle, ihrer Ämter und Mitglieder ist gemeinnützig, ehrenamtlich und nicht auf Gewinn ausgerichtet. Sie verfolgt ausschließlich bürgerschaftliche, solidarische und gemeinnützige Zielsetzungen.

Art. 3 Zweck und Tätigkeiten

- 3.1 **Zweck** des Vereins ist die Pflege, Erhaltung und Förderung von niveauvoller Blasmusik, die Pflege von Musik jeglicher Art im Heimatort und darüber hinaus sowie die Förderung der Kameradschaft unter den Mitgliedern.
Die Musikkapelle steht in Diensten des örtlichen kulturellen und gesellschaftlichen Lebens. Sie ist unabhängig von Parteien, politischen und kirchlichen Organisationen.
- 3.2 Die generellen Tätigkeiten des Vereins von allgemeinem Interesse sind laut Art. 5, Abs. 1 des GvD 117/2017 folgende:
 - a) Maßnahmen zum Schutz und zur Aufwertung des kulturellen Erbes und der Landschaft gemäß dem GvD Nr. 42 vom 22. Jänner 2004 und nachfolgender Änderungen;
 - b) Organisation und Ausübung von kulturellen, künstlerischen oder Freizeitaktivitäten von sozialem Interesse, einschließlich Verlagstätigkeit zur Förderung und Verbreitung der Kultur und Praxis der ehrenamtlichen Tätigkeit und allgemeinem Interesse gemäß diesem Artikel.

Im Speziellen sind es:

- a) Pflege der Gemeinschaft innerhalb des Vereines
 - b) regelmäßige Proben­tätigkeit
 - c) regelmäßige Konzerttätigkeit im Heimatort und anderweitig
 - d) musikalische und vereinsmäßige Schulung der Mitglieder
 - e) Heranbildung von Nachwuchsmusikant*innen
 - f) Mitwirkung bei Festen und Feiern der Ortsgemeinschaft
 - g) Veranstaltung von eigenen Musikfesten und geselligen Treffen
 - h) Teilnahme an in- und ausländischen Musikfesten und Wettbewerben
 - i) Zusammenarbeit mit anderen kulturellen Vereinigungen
 - j) Animierung der Mitglieder zum Besuch von empfehlenswerten musikalischen Veranstaltungen
- 3.3 Im Sinne des GvD 117/2017, Art. 6 kann der Verein auch weitere Tätigkeiten ausüben, die instrumentell und sekundär zu der im Allgemeininteresse ausgeübten Haupttätigkeit des Vereines stehen. Darüber entscheidet der Vorstand.



Art. 4 Mitglieder

4.1 Die **Mitgliedschaft** ist frei.

4.2 Die Aufnahme als ordentliches Mitglied kann nur aufgrund eines schriftlichen Antrages seitens des Bewerbers/der Bewerberin erfolgen. Über die **Aufnahme** entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Kapellmeisters/der Kapellmeisterin, wobei eine Nichtaufnahme zu begründen ist.

Sie ist im Mitgliederregister zu vermerken.

4.3 Die Musikkapelle besteht aus **ordentlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern**. Die ordentlichen Mitglieder bilden die aktiven Musikantinnen und Musikanten. Die Marketenderinnen und der Fähnrich werden als ordentliche Mitglieder geführt. Die Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliedervollversammlung aufgrund ihrer Verdienste ernannt. Nach vierzig-jähriger Tätigkeit bei der Musikkapelle Kastelruth wird ein ordentliches Mitglied automatisch Ehrenmitglied.

4.4 **Alle ordentlichen Mitglieder, die** seit mindestens drei Monaten im Mitgliederbuch eingetragen sind haben in der Mitgliedervollversammlung **aktives Wahlrecht; passives Wahlrecht** ab 18 Jahren. Sie haben unabhängig vom Alter das Recht, an allen anderen Abstimmungen teilzunehmen und können sämtliche Leistungen des Vereins in Anspruch nehmen.

Sie können schriftliche Anträge an den Vorstand oder die Mitgliedervollversammlung einbringen und haben nach Absprache mit dem Obmann/der Obfrau das Recht, in die Vereinsbücher Einsicht zu nehmen.

4.5 Jedes Mitglied hat die **Pflicht**, sich an das Statut zu halten und an den Proben und Auftritten der Musikkapelle teilzunehmen. Abwesenheiten müssen entschuldigt werden. Die Instrumente, die Noten, die Tracht und die übrigen Ausrüstungsgegenstände im Besitz der Musikkapelle müssen in sauberem und gutem Zustand gehalten werden. Jedes Mitglied soll das Ansehen des Vereines wahren und Respekt zeigen.

Es ist auch Ehrensache, die Zugehörigkeit zu den Musikkapellen Südtirols und zum Verband Südtiroler Musikkapellen ernst zu nehmen.

4.6 Die **Mitgliedschaft erlischt**:

- bei Auflösung der Musikkapelle
- durch freiwilligen Austritt
- durch Ausschluss
- durch Ableben

4.7 Wenn ein Mitglied freiwillig von der Musikkapelle **ausscheiden** will, soll es dies dem Vorstand schriftlich mitteilen.

4.8 Der **Ausschluss** eines Mitgliedes kann vom Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen werden, wenn es mit den Zielen des Vereines nicht einverstanden ist, den Verpflichtungen nicht nachkommt, Streit und Unruhe in den Verein bringt oder den Verein in irgendeiner Weise moralisch oder materiell schädigt.

Gegen den Beschluss, der schriftlich erfolgen muss, kann das Mitglied in der Frist von 30 Tagen Einspruch an die Mitgliedervollversammlung erheben.

4.9 **Förderer** kann jede unbescholtene Person werden, die den jährlich von der Mitgliedervollversammlung festgesetzten Beitrag in Form einer Spende leistet. Ob daraus Pflichten für den Verein entstehen, entscheidet die Mitgliedervollversammlung.

Art. 5 Organe

5.1 Die **Organe** der Musikkapelle sind:

- die Mitgliedervollversammlung
- der Vorstand
- der Aufsichtsrat
- das Schiedsgericht

5.2 Die **Amtsdauer** für alle Organe des Vereins beträgt zwei Jahre.

5.3 Das Vereinsjahr entspricht dem **Kalenderjahr**. Es beginnt somit am 1. Jänner und endet mit dem 31. Dezember eines jeden Jahres.

Art. 6 Die Mitgliedervollversammlung

- 6.1 Die **Mitgliedervollversammlung** besteht aus den ordentlichen Mitgliedern und dem/der Kapellmeister*in. Sie wird einmal jährlich innerhalb 31. März einberufen. Die Einladung muss mindestens 10 Tage vor dem festgelegten Termin in schriftlicher Form mit Bekanntgabe der Tagesordnung an die Mitglieder erfolgen.
- 6.2 Es ist ausdrücklich untersagt, dass sich ein Mitglied durch ein anderes Mitglied vertreten lässt.
- 6.3 Bei Bedarf kann vom Obmann/von der Obfrau, vom restlichen Vorstand oder von mindestens einem Zehntel der ordentlichen Mitglieder eine **außerordentliche Mitgliedervollversammlung** unter Angabe der Gründe einberufen werden. Beantragt ein Rechnungsprüfer die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliedervollversammlung, ist der Vorstand verpflichtet, die Einberufung zu veranlassen.
- 6.4 Die Einladung zur Mitgliedervollversammlung ist in einer ersten und einer zweiten Einberufung vorzusehen. Zwischen der ersten und zweiten Einberufung muss mindestens eine Stunde liegen. Beschlüsse der Mitgliedervollversammlung in erster Einberufung müssen mit Stimmenmehrheit und bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder erfolgen. In zweiter Einberufung ist die Mitgliedervollversammlung unabhängig von der Anzahl der Anwesenden beschlussfähig, ausgenommen den Beschlüssen zur Auflösung und der Zuweisung des Vermögens, die mit Zustimmung von mindestens drei Vierteln der Mitglieder erfolgen muss.
- 6.6 Beschlüsse über die Abänderung dieser Statuten können nur gefasst werden, wenn dies auf der Tagesordnung ist, mindestens drei Viertel aller Mitglieder anwesend sind und davon mindestens 50% + 1 der anwesenden Mitglieder dafür stimmen.

Art. 7 Ablauf der Wahlen

- 7.1 Die **Mitglieder** des Vereinsvorstandes mit Ausnahme des Kapellmeisters, werden von der Mitgliedervollversammlung gewählt, bleiben zwei Jahre im Amt und sind wieder wählbar.
- 7.2 Im Vorfeld der Wahlen kann eine **Kandidatenliste** jener Mitglieder erstellt werden, die sich für die Mitarbeit im Vorstand bereit erklären.
- 7.3 Den **Vorsitz** bei der Wahl führt eine vom Vorstand beauftragte Person.
- 7.4 Die Wahlen werden **geheim** anhand von Stimmzetteln durchgeführt. Als gewählt gilt derjenige/diejenige, welche/r am meisten Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit findet eine Stichwahl nur zwischen den Betroffenen statt.
- 7.5 Die Wahl des Obmanns/ der Obfrau erfolgt getrennt zu den übrigen Vorstandsmitgliedern.
- 7.6 Die gewählten Vorstandsmitglieder teilen sich in ihrer ersten Vorstandssitzung die Funktionen auf.
- 7.7. Die Wahl des Aufsichtsrates erfolgt in einer eigenen Wahl.

Art. 8 Der Vorstand

- 8.1 Der Vorstand setzt sich ausschließlich aus Mitgliedern des Vereines zusammen und besteht aus elf **Personen**.

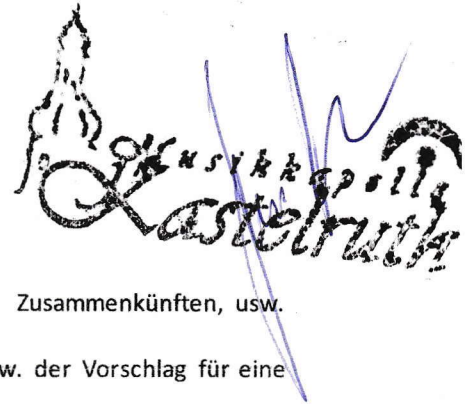
Den Vorstand bilden in jedem Fall:

- der Obmann/die Obfrau
- der Kapellmeister/die Kapellmeisterin (nur beratende Funktion)
- der/die Jugendleiter*in
- der/die Schriftführer*in
- der/die Kassier*in

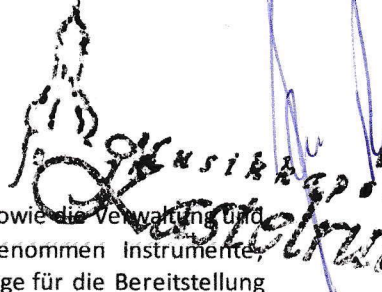
Weitere Funktionen können sein:

- der/die Notenwart*in
- der/die Zeugwart*in
- der/die Medienreferent*in
- der/die Instrumentenwart*in
- der/die Trachentwart*in
- Beirat

- 8.2 Der **Kapellmeister** wird vom Vorstand verpflichtet und hat im Vorstand nur beratende Funktion. Die Verpflichtung als honorierter Kapellmeister schließt die ordentliche Mitgliedschaft im Verein aus.
- 8.3 Im Falle eines **vorzeitigen Ausscheidens** eines Vorstandsmitgliedes wird bei der darauffolgenden Mitgliedervollversammlung in einem eigenen Wahlgang ein Vorstandsmitglied nachgewählt. Bis dahin kann ein Mitglied für diese Aufgaben auch kooptiert werden.
- 8.4 Dem Vorstand **obliegen**:



- die Berufung des Kapellmeisters/der Kapellmeisterin
 - die Aufnahme und der Ausschluss von Mitgliedern
 - die Terminplanung von Proben, Auftritten, Festen, geselligen Zusammenkünften, usw.
 - die Verwaltung des Vereinsvermögens
 - die Planung der ordentlichen Mitgliedervollversammlung bzw. der Vorschlag für eine außerordentliche Mitgliedervollversammlung
 - die Durchführung aller Maßnahmen, die dem Verein dienlich sind
 - die Kontaktpflege mit Behörden, Körperschaften und Privaten
 - jedwede Initiative, die dem Verein und dem Ansehen des Vereins dienlich ist
 - der Vorschlag zur Verleihung der Ehrenmitgliedschaft
- 8.5 Der Vorstand ist bei Anwesenheit der Hälfte der Mitglieder +1 **beschlussfähig**, wobei der Obmann/die Obfrau bzw. dessen/deren Stellvertreter anwesend sein muss. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Obmanns.
- 8.6 **Der Obmann/Die Obfrau** ist der/die gesetzliche Vertreter/in des Vereines. Er/Sie vertritt die Interessen der Mitglieder und ist verantwortlich für die Organisation und Verwaltung. Er/Sie koordiniert die Arbeit im Vorstand. Er/Sie kümmert sich auch um eine gute Gemeinschaft im Verein. Er/Sie beruft die Mitgliedervollversammlung und Vorstandssitzungen ein und führt dort den Vorsitz. Er/Sie ist ermächtigt, im Namen des Vereines Beiträge und Subventionen von Behörden und Körperschaften zu empfangen und zu quittieren. Alle vom Verein ausgehenden Schriftstücke bedürfen seiner/ihrer Unterschrift.
- 8.7 Der/Die **Obmannstellvertreter*in** steht dem Obmann/der Obfrau bei allen Aufgaben zur Seite und vertritt ihn/sie bei Abwesenheit. Er/Sie kann auch weitere Aufgaben übernehmen.
- 8.8 Dem/Der **Kapellmeister*in** obliegt die fachlich-musikalische Leitung des Vereins. Er/Sie sorgt gemeinsam mit dem/der Jugendleiter*in für den musikalischen Nachwuchs und die musikalische Weiterbildung der Musikanter*innen und ist für die musikalische Planung und Programmgestaltung und deren Durchführung verantwortlich.
Verfügt die Kapelle über Bläserinstruktoren, beauftragt er/sie diese mit der Nachwuchsausbildung und überwacht dieselbe. Ist ein/e Kapellmeisterstellvertreter*in vorhanden, sorgt er/sie dafür, dass ihm/ihr von Zeit zu Zeit entsprechende Aufgaben übertragen werden (Detailproben, Musik in kleinen Gruppen, kleinere Ausrückungen, usw.)
- 8.9 Dem/Der **Jugendleiter*in** obliegt die Anwerbung Jugendlicher für den Verein und die Betreuung derselben während der Ausbildung und nach deren Eintritt in die Kapelle bis zur Volljährigkeit, insbesondere auch bei Ausflügen und Reisen der Kapelle. Er/Sie tritt bei allen Veranstaltungen der Musikkapelle, bei denen Jugendliche mitwirken, dafür ein, dass der Ton in der Kapelle ein den Jugendlichen angepasster ist und übt sein/ihr Amt als Vertreter*in der Elternschaft der Jungmusikanter*innen aus.
- 8.10 Der/Die **Schriftführer*in** führt bei allen Versammlungen, Sitzungen und Besprechungen Protokoll und sorgt für eine geordnete Aufbewahrung dieser Niederschriften. Er/Sie erledigt die schriftlichen Arbeiten des Vereins und ist für die sorgsame Aufbewahrung der Vereinskorrespondenz und aller Akten verantwortlich.
Er/Sie führt die Mitgliederkartei. Er/Sie macht den Vorstand auf die Fälligkeit von Ehrungen langjähriger Mitglieder aufmerksam. Er/Sie sorgt für die Zusammenstellung einer jährlichen Vereinschronik. Bei Verhinderung nominiert der Obmann/die Obfrau eines der Ausschussmitglieder als Protokollführer/in.
- 8.11 Der/Die **Kassier*in** verwaltet die Kasse des Vereines. Er/Sie führt über alle Einnahmen und Ausgaben aufgrund der Ein- und Ausgangsbelege Buch und fasst den jährlichen Kassenbericht bzw. die Jahresabschlussrechnung, die er/sie rechtzeitig vor der Jahreshauptversammlung den Rechnungsprüfern vorlegt. Er/Sie führt oder überwacht die Kassengebarung der Vereinsveranstaltungen und legt über jede derselben dem Vorstand in kürzester Frist eine Abrechnung vor.
- 8.12 Dem/Der **Notenwart*in** obliegt die Betreuung und Verwaltung des Notenarchives des Vereins, die Obsorge für eine übersichtlich geordnete Aufbewahrung und Instandhaltung der dem Verein gehörenden und der von ihm leihweise übernommenen Musikstücke und die terminmäßige Rückgabe derselben. Er/sie verteilt bei Proben und Aufführungen die dazu notwendigen Noten an die Musikanter*innen und ist für ihre Einsammlung verantwortlich. Er/sie führt über alle Ein- und Ausgänge von Noten gewissenhaft Buch und berichtet alljährlich der Mitgliedervollversammlung über die Veränderungen im Notenarchiv.

- 
- 8.13** Der/Die **Zeugwart*in** hat die Obsorge über das Probelokal und das Pavillon, sowie die Verwaltung und Betreuung über des gesamten, dem Verein gehörenden Inventars, ausgenommen Instrumente, Trachten und Noten. Insbesondere obliegt ihm/ihr auch die rechtzeitige Sorge für die Bereitstellung der notwendigen Podien, Pulte, Beleuchtung, Stühle usw. bei konzertanten Aufführungen der Kapelle. Er/Sie ist auch für die Getränke im Probelokal zuständig
- 8.14** **Dem/der Trachtenwart*in** obliegt die sorgsame Aufbewahrung der Tracht. Er/Sie sorgt, dass die Trachten in sauberem und gutem Zustand ausgegeben und zurückgegeben werden und führt über das Trachteninventar Buch. Alle Bestellungen betreffend Trachtenbekleidung obliegen, nach Absprache mit dem Vorstand bei größeren Bestellungen, dem/der Trachtenwart*in.
- 8.15** **Dem/der Instrumentenwart*in:** obliegt die sorgsame Aufbewahrung der Musikinstrumente. Er/Sie führt über das Instrumenteninventar Buch und ist für die Reparatur der Instrumente zuständig.
- 8.16** Der/Die **Medienreferent*in** sorgt für die rechtzeitige Bekanntgabe der Vereinsveranstaltungen in den Medien und verfasst oder veranlasst eine entsprechende Berichterstattung nach ihrer Durchführung. Er/Sie sorgt auch für Berichte über die Tätigkeit des Vereins und veröffentlicht diese in den entsprechenden Medien.
- 8.17** Verschiedene dieser Aufgaben können auch von **anderen aktiven Mitgliedern** übernommen werden. Sollten neue Aufgaben entstehen, können sie in gleicher Weise übertragen werden. Wer die Aufgaben übertragen bekommt, soll diese gewissenhaft erfüllen. Alle Mitglieder der Musikkapelle sind gebeten - soweit es möglich ist - den Verein und den Vorstand aktiv zu unterstützen.

Art. 9 Der Aufsichtsrat:

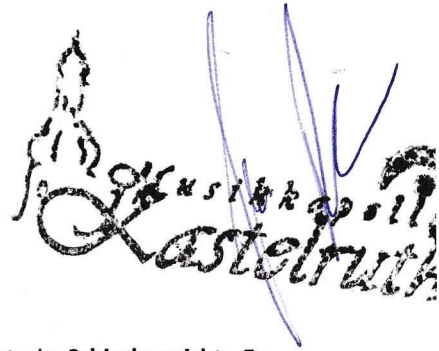
- 9.1** Der Aufsichtsrat wird in einer eigenen Wahl gewählt. Er besteht aus zwei Mitgliedern. Der Aufsichtsrat nimmt an den Vorstands-Sitzungen ohne Stimmrecht teil und nimmt dort eine beratende Funktion ein. Die Mitglieder des Aufsichtsrat nehmen die jährliche Rechnungsprüfung vor.

Art.10 Weitere Funktionäre:

- 10.1** **Die Marketenderinnen und der Fähnrich:** Die vom Vorstand ernannten Marketenderinnen sowie der Fähnrich werden zur Mitgliedervollversammlung eingeladen. Sie sind stimmberechtigt. Sie gehören zum Verein und haben sich innerhalb desselben als disziplinierte Musikkamerad*innen zu benehmen, nehmen aktiv bei sämtlichen Ausrückungen teil und haben im Rahmen ihrer persönlichen Möglichkeit beizutragen, dass das Ansehen der Kapelle gesteigert wird.
- 10.2** **Der/die Stabführer*in:** Er/Sie hat für Disziplin und Ordnung zu sorgen. Es steht ihm/ihr frei, in Einvernahme mit dem Obmann und dem Kapellmeister Marschierproben abzuhalten. Jeder Musikan/Jede Musikantin hat die Pflicht, den Anweisungen des Stabführers Folge zu leisten.

Art. 11 Vereinsvermögen / Finanzierung des Vereines

- 11.1** Das **Vermögen** des Vereins besteht aus den beweglichen und unbeweglichen Gütern, die durch Ankauf, Schenkung oder jedwede andere Art in den Besitz des Vereines übergegangen sind bzw. aus Mitteln, die aus Jahresüberschüssen übernommen werden.
- 11.2** Die zur Erreichung der Vereinsziele erzielten **Einnahmen** setzen sich zusammen aus:
- Spenden
 - Beiträgen und Zuschüssen aus der öffentlichen Hand und/oder von Privatpersonen
 - Einnahmen aus Tätigkeiten und Veranstaltungen, auch in Zusammenarbeit mit anderen Vereinen oder Institutionen
 - alle anderen wie auch immer gearteten Einnahmen
- 11.3** Gemäß GvD Nr. 117/2017, Art. 8, Abs. 1 und 2 dürfen sämtliche Einnahmen aus Veranstaltungen und Beiträgen von öffentlichen und privaten Körperschaften oder Personen sowie allfällige Verwaltungsüberschüsse ausschließlich für die vom Vereinsstatut vorgesehenen Tätigkeiten bzw. Deckung von Spesen verwendet werden.
- Die Verteilung von Gewinnen oder von Rücklagen an die Mitglieder, auch in indirekter oder zeitversetzter Form, ist ausdrücklich ausgeschlossen.
- 11.4** Der Vorstand und Mitglieder haben keinerlei Anspruch auf Vergütung mit Ausnahme der Rückvergütung abfallender Spesen, welche schriftlich zu belegen sind.



Art. 12 Das Schiedsgericht

- 12.1** Über alle aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet ein **Schiedsgericht**. Es wird bestellt, indem jede Partei zwei Mitglieder hierfür ernennt und diese sich mit einfacher Stimmenmehrheit eine/n zusätzliche/n Obfrau/Obmann (5.Mitglied) wählen.
Das Schiedsgericht urteilt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gelten Anträge als abgelehnt. Der Entscheid ist endgültig.

Art. 13 Auflösung des Vereines

- 13.1** Die **Auflösung des Vereines** kann nur auf einer außerordentlichen Mitgliedervollversammlung beschlossen werden. Der Beschluss erfordert eine **Dreiviertelmehrheit** aller ordentlichen Mitglieder.
- 13.2** Im Falle einer Auflösung des Vereines bestimmt die Mitgliedervollversammlung über die Art der Vermögensliquidation, wobei das verbleibende Vermögen unter Beachtung der geltenden gesetzlichen Bestimmungen einer anderen Körperschaft des Dritten Sektors zu übertragen ist. Der Beschluss erfordert eine **Dreiviertelmehrheit** aller ordentlichen Mitglieder.

Art. 14 Geschäftsordnung

Diese Statuten werden durch eine **Geschäftsordnung** ergänzt, welche hier nicht erwähnte Bereiche in der Tätigkeit und Gemeinschaft der Musikkapelle regelt. Beide Dokumente sollen den Mitgliedern eine Hilfe bei ihrer Tätigkeit und dem Vorstand eine Richtschnur zur besseren Koordination der vielfältigen Aufgaben sein.

Die Geschäftsordnung wird vom Vorstand erstellt und durch die Mitgliedervollversammlung beschlossen.

22. Schlussbestimmung

Bei allen nicht in diesem Statut geregelten Bestimmungen gelten jene des Kodex des Dritten Sektors, des Zivilgesetzbuches und anderer einschlägiger Rechtsnormen.

Diese Statuten wurden anlässlich der Vollversammlung am 25.01.2020 mehrheitlich/einstimmig genehmigt und sind seitdem bis auf Widerruf in Kraft.

DER OBMANN / DIE OBFRAU

Kastelruth, am 25.01.2020